

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
<b>Herausgeber:</b>	Gesellschaft Schweizer Monatshefte
<b>Band:</b>	23 (1943-1944)
<b>Heft:</b>	5
<b>Artikel:</b>	Der Arbeitsfriede in der Industrie : seine Idee, seine Voraussetzung und seine Bedeutung
<b>Autor:</b>	Ilg, Konrad
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-159065">https://doi.org/10.5169/seals-159065</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Wir selbst werden dann nicht auf besondere Leistungen verweisen können, jedenfalls nicht auf solche, die sich messen können mit den unsäglichen Opfern, mit den unsäglichen Schmerzen der Andern. Etwas aber können wir:

In der Stille eine andere Schweiz schaffen. Als blißsaubere Demokratie soll sie einst dastehen, soll sie stolz sich zeigen können vor den Augen der Andern, wenn einmal die Tore geschlossen sind vor der Hölle des Krieges. Ein Land der Freiheit und der sozialen Gerechtigkeit.

Gewiß: es ist eine schwere Aufgabe; wohl werden viele Widerstände, Rückschläge ihren Weg zeichnen, den Weg, den es mit ruhiger, gelassener Entschlossenheit zu gehen gilt, bis das Ziel erreicht ist.

Stolz aber ist diese Aufgabe. Sie heißt:

Die Überwindung des Klassenkampfes.

## Der Arbeitsfriede in der Industrie.

Seine Idee, seine Voraussetzung und seine Bedeutung.

Von Nationalrat Konrad Ilg.

### I.

Wollen wir die Bemühungen um die Herstellung des Arbeitsfriedens in Industrie und Gewerbe verstehen und würdigen, so müssen wir vorerst einen Blick in die Vergangenheit tun, um die Wandlungen und Entwicklungen kennen zu lernen, welche die Beziehungen zwischen den Arbeitern und Arbeitgebern seit den Anfängen der Gewerkschaftsbewegung erfahren haben. Die Bestrebungen der Gewerkschaften, die Arbeitsverhältnisse ihrer Mitglieder durch vertragliche Abmachungen mit den Arbeitgebern zu regeln, dienen dem Ziele, auf die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen einen Einfluß zu erlangen und die grundsätzliche Anerkennung der Arbeiterorganisationen als Verhandlung- und Vertragspartner zu erreichen.

Aber diese Absicht stieß während Jahrzehnten auf Widerstand. In sehr vielen Fällen erwies es sich als unmöglich, die Probleme des Arbeitsverhältnisses in gemeinsamer Beratung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter zu ordnen. Manche Betriebsinhaber betrachteten die Tätigkeit der Gewerkschaften als unzulässige Einmischung in interne Betriebsangelegenheiten; andere wiederum erblickten darin ein Ergebnis sozialistischer und umstürzlerischer Propaganda. Der Vorwurf politisch=revolutionärer Zielsezüge war eines der Hauptargumente, auf die sich die Ablehnung der Gewerkschaften damals in der Schweiz und

anderwärts stützte. Doch hatten die Gewerkschaften auch dort, wo ihnen (wie in England und Amerika) jegliche Beziehung zu politischen Parteien fern lag, anfänglich mit genau denselben Schwierigkeiten zu kämpfen. Auch muß gesagt werden, daß die Gewerkschaften gerade in unserem Lande, obgleich viele ihrer Mitglieder von den Ideen der Sozialdemokratie und des politischen Sozialismus beeindruckt waren, sich keineswegs davon ab halten ließen, von Anbeginn eine durchaus selbständige Tätigkeit zu entfalten und Ziele zu verfolgen, die von denjenigen des politischen Sozialismus wohl zu unterscheiden waren.

Diese gegenseitlichen Einstellungen und Mißverständnisse führten in allen Ländern in der Anfangsepoke der Gewerkschaftsbewegung zu mehr oder minder heftigen Arbeitsstreitigkeiten, die nicht selten in Streiks und Aussperrungen mündeten. Auch unser Land blieb von diesem Stadium der machtmäßigen Austragung derartiger Interessengegensätze keineswegs verschont. Wir erinnern an die zahlreichen Streiks im Buchdruckgewerbe während der sechziger und siebziger Jahre des letzten Jahrhunderts, an die Bauarbeiterstreiks während der achtziger Jahre und an die große Streikwelle, die um die Jahrhundertwende fast alle Berufe erfaßte. Aber wir möchten doch nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß schon damals den Bemühungen, das Verhältnis zwischen Arbeitern und Unternehmern durch Dazwischentreten der beiderseitigen Organisationen auf friedliche Weise zu regeln, der Erfolg nicht immer versagt blieb. So datiert der erste Gesamtarbeitsvertrag in unserem Lande, der im st. galischen Buchdruckgewerbe abgeschlossen wurde, vom Jahre 1861. Auch die im Jahre 1888 gegründeten Metallarbeitergewerkschaften gehörten zu denjenigen, die sich auf diesem Gebiete frühzeitig betätigten. Hatten die ersten Verträge dieser Gewerkschaften vorwiegend lokale Bedeutung (wie beispielsweise die Verträge im Schlossergewerbe, die in den Jahren 1904 bis 1906 in Lausanne, Basel, Bern und andern Städten abgeschlossen wurden), so kam dem Landesvertrag im Spenglergewerbe, der im Jahre 1911 mit dem Schweizerischen Spenglermeisterverband vereinbart wurde, große grundsätzliche Bedeutung zu. Dieser Vertrag warb auch in anderen Wirtschaftszweigen für die Idee der Regelung der Arbeitsverhältnisse durch gegenseitige Übereinkunft zwischen den beteiligten Verbänden. Als besonderer Fortschritt wurde damals die unbedingte Friedenspflicht bewertet, die der Spenglervertrag beiden Parteien auferlegte.

## II.

Es erscheint uns zweckmäßig, an dieser Stelle einige allgemeine Bemerkungen über die machtmäßige Austragung von Arbeitsstreitigkeiten anzubringen. Von den ethischen, staatspolitischen und gesinnungsmäßigen Gesichtspunkten, die für die Beilegung der Arbeitskonflikte auf dem Verhandlungswege sprechen, wird noch die Rede sein. Hier möchten wir einige nüchtern-ökonomische Überlegungen an-

stellen, die in dieselbe Richtung weisen. In Zeiten wirtschaftlicher Blüte und Stabilität, wie sie Europa in den Jahrzehnten vor dem ersten Weltkriege kannte, konnte man es sich, wenn man von ideellen Erwägungen absah, allenfalls leisten, die Ansehung des Arbeitsentgeltes und die Regelung der übrigen Arbeitsbedingungen — mit andern Worten die Bemessung des Anteils der Arbeiterschaft am Sozialprodukt — den Zufälligkeiten der Wirtschaftskämpfe zu überlassen. Denn die Produktion wurde in jener Blütezeit durch solche Auseinandersezungen nicht übermäßig behelligt; die Wunden, die durch Streiks und Aussperrungen geschlagen wurden, vermochten bei dem damaligen Tempo der Wohlstandsbildung ziemlich rasch zu vernarben. Und führte das Ergebnis machtmäßiger Auseinandersezungen über Lohn- und Arbeitsbedingungen, volkswirtschaftlich betrachtet, zu einem Fehlentscheid, so schuf zumeist der weitere Verlauf der Dinge ganz von selber Verhältnisse, die die benachteiligte Partei veranlaßten, auf gleichem oder ähnlichem Wege die notwendige Korrektur zu erwirken.

Vor ganz andersgearteten Tatsachen sahen sich die Arbeiter und Arbeitgeber seit dem ersten Weltkrieg, besonders aber seit Ausbruch der großen Wirtschaftskrise gestellt. Die Wirtschaft befand sich nun in einem Zustand der Stockung, jahrelang sogar in einem solchen der Schrumpfung. Wer in solchen Zeiten die Bemessung des Anteils der verschiedenen sozialen Schichten am Volkseinkommen den Zufälligkeiten des Wirtschaftskampfes überlassen wollte, der mußte riskieren, daß die Grundlagen der wirtschaftlichen Wohlstandsbildung überhaupt erschüttert würden. Bei der verhältnismäßigen Kleinheit des verfügbaren Ertrages konnte ein Zuviel oder Zuwenig nach der einen oder andern Richtung hin sehr leicht zu empfindlichen Störungen des Wirtschaftsprozesses führen. Zudem ließen sich die Schäden, die der Wirtschaft durch Streiks oder Aussperrungen zugefügt worden wären, nicht so schnell wieder gutmachen wie in Zeiten wirtschaftlichen Aufschwunges. Die Vorteile, die unter solchen Umständen auf dem Wege des Kampfes hätten errungen werden können, wären in vielen Fällen zu nichts zerronnen, ehe die gewinnende Partei sie richtig hätte ausnützen können.

Diese Überlegungen gelten aber nicht bloß für wirtschaftliche Depressions- und Krisenperioden. Sie gelten in ebendemselben Maße für Kriegszeiten, in denen kein Land — mag es nun kriegsführend oder neutral sein — wirtschaftlich durchzuhalten vermag, wenn es nicht seine gesamte Kraft einsetzt, um höchste Produktionsleistungen zu erzielen. Störungen des Wirtschaftsprozesses durch Streiks oder Aussperrungen führen in solchen Situationen zu Rückschlägen, deren Folgen sich die Beteiligten auch in materieller Hinsicht kaum entziehen können. Ein Arbeitskampf ist in Zeiten der Krise wie des Krieges, von allen anderen Erwägungen abgesehen, für die Beteiligten, wie er auch ausgeht, ein Verlust. Darauf hinzuweisen halten wir für nützlich und notwendig, denn wir glauben,

dass auch diejenigen Mitglieder der verschiedenen Arbeiter- und Arbeitgeberorganisationen, die ideellen Rücksichten und Motiven schwerer zugänglich sind, wenigstens dieser nüchtern-ökonomischen Betrachtungsweise Beachtung schenken sollten.

### III.

Für den Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiter-Verband waren diese allgemeinen Überlegungen zweifellos mitbestimmend, als er während der großen Wirtschaftskrise der dreißiger Jahre seine Anstrengungen verstärkte, um dem Grundsatz der vertraglichen Festlegung der Arbeitsverhältnisse zum Durchbruch zu verhelfen. Aber auch die Einsicht, dass unsere auf den Export angewiesene Wirtschaft gegenüber sozialen Kämpfen und Erschütterungen besonders empfindlich sei, und dass ein Wiederaufflammen der Arbeitskonflikte die Erleichterung, die die Abwertung unserer Industrie gebracht hatte, rasch und gründlich zunichte gemacht hätte, veranlasste den Verband, einen neuen Versuch zur Herbeiführung einer vertraglichen Ordnung in Industrie und Gewerbe herbeizuführen. Neben diesen rein wirtschaftlichen Gedankengängen ließ der Verband sich aber in ebenso starkem Maße von idealen und staatsspoli-tischen Erwägungen leiten. Er erkannte frühzeitig die Gefahren, die unserer Unabhängigkeit, Freiheit und demokratischen Regierungsform von außen und von innen her lauerten, sofern das Schweizervolk es nicht über sich brächte, kleinlichen Zwistigkeiten zu entsagen und einig und geschlossen der Drohung eines neuen europäischen Krieges entgegenzutreten. Nachdem die autoritären und totalitären Ideologien in einem großen Teile der Welt den Sieg davongetragen hatten, musste unser Land, wollte es den Stürmen der Gegenwart trotzen, auf demokratische Weise jene Probleme lösen, die anderwärts durch ein Machtwort der Regierung erzwungen wurden. Erste und wichtigste Voraussetzung hierzu aber war, dass der Arbeitsfriede in Industrie und Gewerbe gesichert, ein Zusammenwirken aller Stände und Berufe zur Erhaltung und Verteidigung der inneren und äusseren Freiheit gewährleistet würde.

Der Schweizerische Metall- und Uhrenarbeiter-Verband hatte in den Jahren nach dem ersten Weltkrieg eine grössere Zahl von Gesamtarbeitsverträgen im Metallgewerbe abschließen können. Stärker als im Gewerbe erwiesen sich aber die Widerstände gegen eine vertragliche Regelung der Arbeitsverhältnisse in der Maschinen- und Metallindustrie. Vielleicht war das zum Teil darauf zurückzuführen, dass der individualistische Geist in der Industrie im allgemeinen stärker ausgeprägt ist als im Gewerbe, wahrscheinlich aber auch darauf, dass die technischen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen in den Grossbetrieben der Maschinen- und Metallindustrie von Werk zu Werk so verschieden sind, dass es in der Tat nicht leicht gewesen wäre, ins einzelne gehende materielle Vertragsbestimmungen aufzustellen, die für alle Unternehmungen in gleicher Weise gelten sollten. Es

könnte sich deshalb, sollte auch innerhalb der Maschinen- und Metallindustrie eine Vereinbarung zwischen Arbeiter- und Arbeitgeberorganisationen zu- standekommen, nicht um eine kollektivvertragliche Festlegung der Löhne und der übrigen Arbeitsbedingungen handeln, wohl aber um eine wechselseitige Anerkennung der Grundsätze, nach denen fortan die Beziehungen zwischen Arbeiter- und Arbeitgeberverbänden gestaltet, Meinungsverschiedenheiten beigelegt und allfällige Streitigkeiten geschlichtet werden sollten.

Die Vereinbarung, die am 19. Juli 1937 zwischen dem Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiter-Verband und andern Gewerkschaften der Maschinen- und Metallindustrie einerseits, dem Arbeitgeberverband schweizerischer Maschinen- und Metallindustrieller anderseits zu stande kam und am 19. Juli 1939 für weitere fünf Jahre verlängert wurde, verdient ihrem Charakter nach durchaus die Bezeichnung eines Friedensvertrages. Den Vertragsparteien auferlegt sie einleitend die unbedingte Friedenspflicht. Dabei stellt sie jedoch — und das erscheint uns als ein charakteristischer Wesenzug des Abkommens — nicht allein auf rechtliche Sicherungen ab, sondern beruft sich auf den Grundsatz von Treu und Glauben. Mit dieser Berufung wurde der Wille der Vertragspartner kundgetan, nach bestem Wissen und Gewissen alles zu tun, um Arbeitskonflikte im Bereiche der Maschinen- und Metallindustrie zu vermeiden und zu einer friedlich-friedlichen Beilegung von Differenzen jederzeit Hand zu bieten. Rein rechtlich wird im Abkommen vom 19. Juli 1937/39 vorgesehen, daß Meinungsverschiedenheiten und allfällige Streitigkeiten in erster Linie im Betrieb selbst zu behandeln seien. Strittige Fragen, über die innerhalb des Betriebes keine gütliche Verständigung möglich ist, werden den Verbandsinstanzen zur Abklärung und Schlichtung unterbreitet. Können auch die Verbandsinstanzen keine Einigung herbeiführen, so werden die strittigen Fragen einer Schlichtungsstelle unterbreitet, deren Zweck darin besteht, Kollektivstreitigkeiten möglichst im Entstehen beizulegen. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, lehnt mit andern Worten eine der Parteien den Vermittlungsvorschlag der Schlichtungsstelle ab, so ist diese befugt, im Rahmen der Vereinbarung einen Schiedsspruch zu fällen, sofern beide Parteien vorher ausdrücklich erklärt haben, sich einem solchen zu unterwerfen. Bei allgemeinen Lohnänderungen soll, sofern keine Einigung vor der Schlichtungsstelle erfolgt und ernste Schwierigkeiten vorliegen, auf Antrag einer Partei ein Schiedsspruch auch ohne vorherige Zustimmung beider Parteien von einer besonderen Schiedsstelle gefällt und verbindlich erklärt werden.

Die Vereinbarung vom 19. Juli 1937/39 enthält außerdem Bestimmungen über die Zusammensetzung der erwähnten Schiedsstelle, über die Bildung von Arbeiterkommissionen in den Betrieben der Maschinen- und Metallindustrie, über die Gewährleistung der Koalitionsfreiheit, über die Hinterlegung einer Kautions durch die vertragsschließenden

Parteien, sowie über die Ausfällung von Konventionalstrafen bei Vertragsverletzungen. So wichtig diese Bestimmungen sind, werden sie unseres Erachtens doch in den Schatten gestellt durch die grundsätzliche Bedeutung dieses Abkommens, das in einer unserer wichtigsten Industrien Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände zu gemeinsamer Ordnung und Gestaltung der Arbeitsbedingungen vereinigt. Den Gewerkschaften brachte das Abkommen endlich auch in der Maschinen- und Metallindustrie die formelle und faktische Anerkennung als gleichberechtigte Verhandlungs- und Vertragspartner, den Arbeitern die Gewähr, daß ihre Interessen im Rahmen des Betriebes wie der Industrie durch Vertrauliche Leute frei und unbehindert vertreten werden könnten, den Unternehmungen aber die Sicherheit, daß die wirtschaftliche Erholung nach der Abwertung und der Kräfteinsatz nach Ausbruch des Krieges nicht durch Arbeitskonflikte und Produktionsstörungen beeinträchtigt würde.

#### IV.

Der Abschluß der Friedensvereinbarung in der Maschinen- und Metallindustrie fand in der ganzen Schweiz einen lebhaften Widerhall. Von einigen kritischen Stimmen, die den Verzicht auf die machtmäßige Austragung von Arbeitsstreitigkeiten tadelten und darin den Verlust eines elementaren Rechtes der Arbeiterschaft erblickten, abgesehen, löste der Arbeitsfriede überall aufrichtige Genugtuung aus. Das Abkommen wurde als eine Tat der Verantwortung gegenüber Volk, Staat und Wirtschaft bezeichnet und gewürdigt. Und ohne Übertreibung darf man heute feststellen, daß die Friedensvereinbarung Wirkungen zeitigte, die über den Rahmen der Maschinen- und Metallindustrie hinausreichen. Als sicher kann namentlich gelten, daß das Abkommen erheblich zur Vereinigung und Befriedung der politischen Atmosphäre in unserem Lande beitrug und der Zusammenarbeit der verschiedenen Volksfreize und Berufsgruppen in Staat und Wirtschaft den Weg bereitete. Auch andere Verbände — darunter selbst solche, die dem Friedensabkommen anfänglich skeptisch gegenüberstanden — beschritten zur Regelung der Arbeitsverhältnisse bald ähnliche Pfade. Besonders erfreulich erscheinen die Folgen jenes Abkommens im Lichte der staatspolitischen Erfordernisse, die der Krieg, die Mobilmachung und die wirtschaftliche Abschnürung unserem Lande und unserem Volke auflegten. Ohne Arbeitsfrieden wäre jene innere Geschlossenheit und jener einmütige Verteidigungswille, die die Voraussetzung zur Selbstbehauptung in gefahrdrohender Zeit bilden, kaum mit gleicher Entschiedenheit in Erscheinung getreten. Wer weiß, ob die Geschicke unseres Landes, wenn in den kritischen Zeiten soziale Zerwürfnisse und Kämpfe die Eintracht gestört und die Volkssolidarität untergraben hätten, nicht eine ganz andere und viel weniger günstige Wendung genommen hätten.

Aber auch die praktischen Auswirkungen des Abkommens in der Maschinen- und Metallindustrie sind keineswegs gering zu veranschlagen. Fast überall besserten sich die Beziehungen zwischen Betriebsleitungen und Arbeiterschaft.

## V.

Mit der Schilderung der materiellen, volkswirtschaftlichen und staatspolitischen Auswirkungen des Abkommens erschöpft sich aber die Bedeutung dieses Instrumentes des Arbeitsfriedens keineswegs. Die zwischen den Arbeitgeber- und den Arbeitnehmerverbänden der Maschinen- und Metallindustrie geschlossene Vereinbarung würde ihrem Zweck kaum genügen, die von den Arbeitern genährten Erwartungen und Hoffnungen kaum erfüllen, wenn sie gleichzeitig nicht auch der sozialen, kulturellen und geistigen Hebung der Arbeiterschaft als beruflicher Stand und Teil unseres Volkes dienen könnte. Weshalb das Friedensabkommen sich auch nach dieser Richtung hin bewähren muß, wird ohne weiteres verständlich, wenn man der eigenartigen Stellung des Arbeiters innerhalb der modernen Wirtschaft gedenkt — eine Stellung, die den Ursprung zahlreicher Mißverständnisse, sozialer Konflikte und psychischer Belastungen bildet. In unserem demokratischen Staatswesen ist der Arbeiter, wie wir wissen, als Staatsbürger jedem anderen Gliede der Volksgemeinschaft gleichberechtigt; er nimmt wie jeder andere Schweizer an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten teil, entsendet seine Vertreter in Räte und Behörden, genehmigt oder verwirft die von den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegten Beschlüsse. Als Berufsmann aber fehlt dem Arbeiter fast jede Möglichkeit, auf die Leitung der Betriebe, den Gang der Produktion, die Führung der Wirtschaft irgendwelchen Einfluß auszuüben. Nicht einmal seine Einwirkung auf die Lohn- und Arbeitsbedingungen, die ihn unmittelbar berühren, ist heute in allen Industrie- und Gewerbezweigen gewährleistet. Dass diese zwiespältige Stellung des Arbeiters — freier Bürger im Staate, Untertan in der Wirtschaft — ein Gefühl der Minderwertigkeit hervorrufen und zu psychischen und sozialen Reaktionen führen könnte, die einer gedeihlichen Entwicklung unserer Wirtschaft und unseres Staatswesens wenig förderlich wären, ist nur allzu gut verständlich.

Den Ausgleich gegenüber diesem Inferioritätsempfinden vermag einzig und allein die Gewerkschaft herbeizuführen. Denn sie allein ist imstande, auf dem Wege des organisatorischen Zusammenschlusses mit seinen Berufskollegen dem Arbeiter jenes wirtschaftliche und soziale Gewicht zu verleihen, das ihm als Bürger eines demokratischen Staates zukommt, das er aber, auf sich allein gestellt, in Beruf und Betrieb unmöglich ersangen kann. Die Gewerkschaft bietet dem Arbeiter den Rückhalt, dessen er bedarf, um sich als freies und vollwertiges Glied der menschlichen Gesellschaft zu fühlen; sie gewährleistet dem Arbeiter die soziale

und wirtschaftliche Gleichberechtigung und läßt ihn seine Verantwortung gegenüber dem Staate und der Wirtschaft erkennen. Sie gibt ihm den Glauben an sich selber zurück, fördert seine berufliche Weiterbildung und stärkt damit sein Selbstvertrauen. Damit entzieht sie aber auch den Minderwertigkeitsgefühlen des Arbeiters den Boden und eröffnet ihm geistige und kulturelle Entwicklungsmöglichkeiten, die ihm bis dahin verschlossen waren.

Es ist wohl kaum ein Zweifel daran möglich, daß diese Aufgaben der Gewerkschaften, die über die bloße Sicherung der Löhne und Regelung der Arbeitsverhältnisse hinausgehen, ebenso sehr im Interesse des Unternehmertums und der gesamten Wirtschaft wie im Interesse der Arbeiterschaft liegen. Sollen die Gewerkschaften diesen höheren Aufgaben gerecht werden, so genügt es nicht, daß sie von den Arbeitgebern als bloße Vertragstektonthanten angesehen werden. Mindestens ebenso wichtig erscheint, daß zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen eine Atmosphäre gegenseitigen Verständnisses, Vertrauens und Wohlwollens herrsche. Diese Voraussetzung fehlt leider da und dort noch. Wir wissen sehr wohl, daß es Arbeiter gibt, denen die Einsicht in die höheren Aufgaben und Pflichten der Gewerkschaften heute noch abgeht; ebenso sehr mangelt das Verständnis für diese Aufgaben manchen Unternehmern, die immer noch geneigt sind, die Gewerkschaften als Störenfriede zu betrachten. Sie nehmen sie allenfalls als unvermeidliches Übel hin; Friedensvereinbarungen betrachten sie einzig als Mittel, betriebliche Arbeitsstörungen auszuschließen, nicht aber als Instrument zur Stärkung der Volksolidarität und zur sozialen und kulturellen Förderung der Arbeiterschaft.

Manche Betriebsleitungen, die die höhere Idee des Arbeitsfriedens noch nicht restlos erfaßt haben, versuchen gelegentlich, durch Begünstigung der Arbeiter innerhalb des Betriebes ein gewisses Gegengewicht zu den Bemühungen der Gewerkschaften zu schaffen. Durch Ausbau der betrieblichen Wohlfahrtspflege, zum Teil auch durch Pflege des persönlichen Kontaktes zwischen Betriebsleitung und Arbeiterschaft trachten sie danach, den Absichten und Bestrebungen der Gewerkschaften um Erfassung und Hebung der Arbeiterschaft entgegenzuwirken. Selbstverständlich könnten auch wir die Vertiefung der Beziehungen zwischen Betrieb und Arbeiterschaft nur begrüßen, sofern sie keinen derartigen Nebenzwecken dient. Doch glauben wir nicht, daß auf dem Wege der Vertiefung der persönlichen und materiellen Beziehungen zwischen Betriebsleitung und Personal das Ziel der sozialen und geistigen Hebung der Arbeiterschaft erreicht werden kann, namentlich nicht, solange jene Betriebsgemeinschaften ohne Mitwirkung der Arbeiterverbände und losgelöst von ihnen gebildet werden. Denn Überlegung wie Erfahrung lehren uns, daß sich der Arbeiter innerhalb des Betriebes fast immer als ein Glied minderen Rechtes, als bloßes Rädchen eines großen Getriebes fühlen wird, und dies auch dann, wenn ihm seitens der Betriebsleitung großes Entgegenkommen erwiesen wird.

Erst durch den Zusammenschluß im Rahmen des Berufes und der Industrie wird es gelingen, jene Abhängigkeits- und Minderwertigkeitsgefühle zu überwinden und den Arbeiter zu einem gleichberechtigten und =geachteten Gliede der Volksgemeinschaft zu erheben.

## VI.

Manches spricht dafür, daß schon in nächster Zeit Probleme an uns herantreten werden, deren Lösung eine Vertiefung und Erweiterung der Zusammenarbeit zwischen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden erheischen, um die Möglichkeiten, die im Schoße der Friedensvereinbarung vom 19. Juli 1937/39 verborgen liegen, zu voller Entfaltung zu bringen. Denn obwohl unser Land vom Kriege verschont geblieben ist, ist auch bei uns Vieles in Fluss geraten. Auf wirtschaftlichem wie auf sozialem Gebiete harren manche Dinge der neuen Ordnung und Gestaltung, so namentlich die Probleme der Arbeitsbeschaffung, dann aber auch die Probleme der sozialen Wohlfahrt und Versicherung.

Wir können uns sehr gut vorstellen, daß die Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in selbstgewolltem Zusammenvirken berufen wären, bei der Erfüllung kommender sozialer und wirtschaftlicher Aufgaben im Interesse des ganzen Landes Bedeutendes zu leisten. Nicht nur in der gemeinsamen Behandlung allgemeiner Wirtschaftsfragen, in der Mitwirkung bei der Lösung der Probleme der Arbeitsbeschaffung und des Arbeitsausgleiches, sondern auch in der Fortentwicklung der Wohlfahrtspflege und Sozialversicherung erblicken wir ein neues Tätigkeitsgebiet der Verbände, das in der Zukunft große Bedeutung erlangen könnte. Die Gewährleistung des ausreichenden Unterhaltes an Arbeitsunfähige und Greise, Witwen und Waisen, muß kommen, aber die Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung braucht nicht notwendigerweise auf dem Wege der Gründung einer gesamtschweizerischen Versicherungsanstalt verwirklicht zu werden. Wesentlich natürlicher und schweizerischen Verhältnissen angemessener erschiene uns die Schaffung einer nach Industrien und Berufen gegliederten Sozialversicherung, deren Träger die bestehenden Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sein müßten. Auch andere Probleme der Wohlfahrtspflege könnten und sollten durch Zusammenarbeit der beiderseitigen Organisationen in Industrie und Gewerbe gelöst werden, ebenso Fragen der Berufsbildung, der technischen Förderung und des Arbeiterschutzes.

Wir beschränken uns auf diese Hinweise, denn wir möchten kein Programm für die künftige Zusammenarbeit zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Organisationen entwerfen, sondern bloß andeuten, in welcher Richtung sich die Ausgestaltung der gegenseitigen Beziehungen bewegen

könnte. Wir sind uns der Schwierigkeiten bewußt, die beseitigt werden müssen, ehe unsere Wünsche und Hoffnungen greifbare Gestalt annehmen; wir haben deshalb auch nicht die Absicht, den Lauf der Dinge zu überstürzen oder Forderungen aufzustellen, deren Verwirklichung am harten Zwange der Verhältnisse scheitern müßte. Den Blick in die Zukunft gerichtet, sind wir aber davon überzeugt, daß nur die Vertiefung der Beziehungen und der Ausbau der Zusammenarbeit zwischen Gewerkschaften und Arbeitgeberverband jenen Zustand herbeiführen kann, der den offenen oder geheimen Wünschen aller schweizerischen Arbeiter entspricht:

Die Anerkennung der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft als ein vollberechtigtes und vollverantwortliches Glied in Wirtschaft, Beruf und Betrieb!

## Angewandte Demokratie.

Von Albert R. Sebes\*).

Welches auch der Ursprung eines Staates sei, er wird seine Lebensfähigkeit nur beweisen, wenn er sich aus Gewalt in Kraft verwandelt.

(Jakob Burckhardt: Weltgeschichtliche Betrachtungen. Der Staat.)

Bei uns ist es Tradition und auch immer sich erneuernde Erfahrung, daß das Schweizervolk seine besten Leistungen in der demokratischen Zusammenarbeit vollbringt, in der Ausübung seiner Individualrechte und Pflichten gemäß Verfassung, Gesetzgebung und Rechtsprechung. Nicht durch sein Recht, über Gesetzesvorlagen abzustimmen und seine Behörden selbst zu wählen, gibt der Schweizer seinem demokratischen Staat die Kraft der Lebensfähigkeit, sondern einzig durch seinen immer bereiten Willen, sich den selbstgegebenen Gesetzen und Weisungen der selbstgewählten Behörden zu unterziehen. Wo immer die jeweilige Entwicklung neue Reibungsflächen schafft, seien sie politischer, kultureller oder wirtschaftlicher Natur, müssen wir im Stande sein, sie auf dem Boden demokratischer Gleichberechtigung zur Zusammenarbeit umzuwandeln, im Sinne der Worte Jakob Burckhardts: „Der Staat ist die Abdikation der individuellen Egoismen, er ist ihre Ausgleichung, sodaß möglichst viele Interessen und Egoismen dauernd ihre Rechnung dabei finden und zuletzt ihr Dasein mit dem seinigen völlig verschlechten.“

Eben aus dieser Tatsache heraus ist die Demokratie die am höchsten entwickelte Staatsform, denn sie verlangt von ihren Bürgern eine freiwillige Unterordnung unter den Willen der Gesamtheit, eine Unterordnung

---

\*) Vom Verfasser erscheint Mitte August 1943: Albert R. Sebes: „Und unser Weg“. Europa-Verlag, Zürich.